

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.03.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie
zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Tiefbohrungen aller Art niederzubringen.“
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „I/39 und I/40“ durch die Angabe „I/39, I/40, I/51 und I/52“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Tiefbohrungen aller Art niederzubringen.“
5. In § 16 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer I/11 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ nach dem Wort „Borkum“ das Komma und die Worte „östlich begrenzt durch eine Pfahlreihe“ gestrichen.
 - b) In Nummer I/51 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzung“ in Satz 2 nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „der Fischerei, einschließlich“ gestrichen.
 - c) In Nummer I/52 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzung“ in Satz 2 nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „der Fischerei, einschließlich“ gestrichen.
9. Die Anlage 5 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt I Nr. 2 wird die folgende Zeile angefügt:
„Magere Flachland-Mähwiesen (6510)“.

- b) Dem Abschnitt II wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Wirbellose
Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)“.
- c) In Abschnitt III Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)“.**
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs, soweit diese in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. die Gemeinden zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3“.
3. In § 8 wird das Wort „Moor“ durch das Wort „Torf“ ersetzt.
4. In § 9 Nr. 7 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „sowie die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
 - „²Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zum Abbau des Bodenschatzes Torf nur erteilt werden, wenn sie klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen im Sinne des Absatzes 3 a vorsieht. ³Die Naturschutzbehörde kann von klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen ganz oder teilweise absehen, wenn das beantragte Abbauvorhaben Voraussetzung für die Durchführung eines Klimaschutzprojektes ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen sind Maßnahmen zur Herichtung von Flächen, auf denen zum Zwecke des Klima-, Arten- und Biotopschutzes eine Hochmoorregeneration stattfinden kann. ²Für die Größe der herzurichtenden Flächen (Kompensationsflächen) ist die Größe der Abbaufäche zuzüglich eines Aufschlags für die Aufwertung der Kompensationsflächen im Vergleich zur vorhandenen Nutzung heranzuziehen. ³Der Aufschlag beträgt je angefangenen Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche bei

1. naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
2. Extensivgrünland 0,5 Hektar,
3. Intensivgrünland 0,33 Hektar und
4. Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar.

⁴Abweichend von Satz 2 ist bei Anträgen zur Verlängerung einer befristet erteilten Torfabbaugenehmigung für die Bemessung der Größe der klimaschutzbezogenen Kompensationsfläche lediglich die Größe der Abbaufäche heranzuziehen. ⁵§15 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 und § 17 Abs. 4, 5, 6, 7 und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. ⁶Klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen sind nicht erforderlich für Anordnungen nach § 12 Abs. 1 bis 3.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Die Genehmigung zum Abbau des Bodenschatzes Torf ist zu befristen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „nach Satz 3“ eingefügt.

- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Satz 4 gilt nicht für die Genehmigung über den Abbau des Bodenschatzes Torf.“

6. Nach § 13 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“.

7. Nach § 13 a wird die Überschrift

„Fünfter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“

gestrichen.

8. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für Änderungen, die ausschließlich redaktionelle Berichtigungen umfassen.“

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für Änderungen nach Satz 2 sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; einer erneuten Beschlussfassung bedarf es nicht.“

9. In § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Natura-2000-Gebiet“ durch die Angabe „Natura 2000-Gebiet“ ersetzt.

10. § 30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen weder
- a) Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) noch
- b) invasive Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG)
- gehalten werden,“.
11. In § 32 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) ¹Die Naturschutzbehörde darf die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln der Naturschutzbehörde auf ein Ersuchen nach Satz 1 personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Naturschutzbehörde erforderlich ist.“
12. In § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Natura-2000-Gebieten“ durch die Angabe „Natura 2000-Gebieten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
3. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
3. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
5. In Anlage 6 (zu § 4 Satz 2 Nr. 3) Nr. 1 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 109 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes

In Nummer 1 der Anlage (zu § 6 Abs. 1) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580; 2016 S. 76), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 94), werden in der Spalte „Gebührentatbestände“ nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Anlage 1 (zu § 2) Nr. 2.2 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Worte „des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 5 oder 6“ durch die Angabe „Satz 6 oder 7“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. In § 161 Nr. 3 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)“ ersetzt.

2. In § 164 Abs. 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 10

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die Entscheidung der Landesregierung, den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vor den Gefahren, die durch Tiefbohrungen in seinem Gebiet für die einzigartige Tier- und Pflanzenwelt hervorgerufen werden, zu schützen.

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer. Dies verdeutlicht den einzigartigen universellen Wert des Wattenmeeres und die internationale Repräsentativität des Nationalparks für den Natur- und Kulturraum Wattenmeer mit seinen ökosystemaren Funktionen.

Der Schutzzweck des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist weit gefasst. Er zielt auf einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik durch den Fortbestand natürlicher Abläufe und den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch den Schutz der nach der europäischen FFH-Richtlinie und europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem umfasst der Schutzzweck die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes. Tiefbohrungen beeinträchtigen diese Schutzzwecke. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Vorhaben, die typischerweise mit einer Tiefbohrung verbunden sind, können zu Lebensraumverlusten und erheblichen Beeinträchtigungen wertbestimmender Lebensraumtypen und -arten führen, stören natürliche Entwicklungsprozesse und können damit das Wattenmeer als einzigartige Naturlandschaft gefährden.

Es ist daher erforderlich sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und Lärm auf das Küstengewässer vermieden werden.

Zudem sollen im Zuge dieser Gesetzesanpassung Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und sich daraus ergebende Folgeänderungen in weiteren Gesetzen vorgenommen werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das rechtspolitische Ziel, den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit seiner einzigartigen ökologischen Bedeutung vor Beeinträchtigungen durch Tiefbohrungen in seinem Gebiet zu schützen, wird mit diesem Gesetz erreicht.

Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Naturschutzbelange werden durch die Aufnahme des Verbotes der Durchführung von Tiefbohrungen im Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gestärkt. Dies kommt zugleich der Entwicklung des ländlichen Raums zugute, da das Verbot die Erhaltung des Naturraumes sicherstellt und das Gebiet einschließlich seines charakteristischen Landschaftsbildes als Erholungsgebiet und für den Tourismus sichert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

1. Änderung des NWattNPG

Die neu eingefügten Verbote in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und § 15 Abs. 2 Nr. 5 sind im Rahmen der Entscheidung der zuständigen Behörde über einen Genehmigungs- oder Zulassungsantrag für das Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu beachten. Für bereits erteilte Genehmigungen oder Zulassungen gelten die allgemeinen Regelungen über die Wirksamkeit von Verwaltungsakten. Eine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet eine Rechtsänderung für bereits erteilte Genehmigungen oder Zulassungen grundsätzlich nicht.

Mit der Einführung der Verbote in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und § 15 Abs. 2 Nr. 5 ist sichergestellt, dass diese konkreten Handlungen im gesamten Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, nämlich in der Ruhezone, der Zwischenzone und der Erholungszone, untersagt sind. Dies führt zu einer Klarstellung im Vollzug des Gesetzes. Für die für den Vollzug zuständige Behörde ist daher mit geringem Verwaltungsaufwand feststellbar, ob die neu eingeführten Verbote eingreifen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist folglich mit dem Vollzug der Neuregelungen nicht zu erwarten.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um reine Klarstellungen bzw. Aktualisierungen, mit denen kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist, sodass haushaltsmäßige Auswirkungen insgesamt nicht zu erwarten sind.

2. Änderung des NAGBNatSchG

Die Umbenennung des NAGBNatSchG führt zu Folgeanpassungen in anderen Rechtsvorschriften, die auf das NAGBNatSchG verweisen. Diese erforderliche Anpassung wird bereits mit diesem Gesetz vollzogen. Eine Verpflichtung zur zeitnahen Anpassung besteht nicht, sodass eine Anpassung für weitere Rechtsvorschriften auch mit einer erst in der Zukunft erfolgenden Novelle erfolgen kann. Ein maßgeblicher Vollzugs- und damit Kostenaufwand ist daher mit dieser Änderung nicht verbunden.

Die Änderung des § 7 Abs. 2 ergänzt die im Kompensationsverzeichnis aufzunehmenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die davon betroffenen Flächen und regelt insoweit entsprechende Übermittlungspflichten. Der Inhalt der erforderlichen Angaben richtet sich nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013. Danach beschränkt sich die Meldepflicht auf die Angabe der übermittelnden Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, die Lage der in Anspruch genommenen Fläche sowie eine Kartendarstellung der in Anspruch genommenen Fläche. Hierbei handelt es sich um Daten, die der übermittelnden Behörde i. d. R. bereits vorliegen, sodass der Verwaltungsaufwand für die Datenübermittlung als gering einzuschätzen ist.

Zudem dient die Neuregelung der Umsetzung der unter Nummer 7 getroffenen Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“. Für die im Zuge der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ neu zu-

gewiesenen Aufgaben erhalten die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise, der Region Hannover, der kreisfreien Städte, der Stadt Göttingen und der großen selbstständigen Städte vom Land Niedersachsen ab dem Jahr 2021 einen Ausgleich von jährlich 4 900 000 Euro. Der Anspruch auf die Konnexitätsleistung wurde in § 4 Abs. 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes geregelt. Damit ist der Mehraufwand aus der Änderung des § 7 Abs. 2 für die o. g. unteren Naturschutzbehörden mit abgedeckt.

3. Änderung des NUIG

Durch die Änderung des NUIG entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen aufgrund des weitergehenden Gebührenbestandes erhöhen werden.

VII. Verbandsbeteiligung

Im Beteiligungsverfahren hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V., Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland, Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Niedersächsischer Heimatbund e. V., Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Verein Naturschutzparke e. V., Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V., Aktion Fischotterschutz e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., Anglerverband Niedersachsen e. V., NaturFreunde Deutschlands, Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Sportfischerverband -, Heimatbund Niedersachsen e. V., Landessportbund Niedersachsen e. V., Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landvolk Niedersachsen- Landesbauernverband e. V., Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft - Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V., Landesfischereiverband Niedersachsen e. V., Wirtschaftsverband Gartenbau e. V., Industrieverband Garten e. V., Bundesverband WindEnergie e. V.- Landesverband Niedersachsen/Bremen, Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie, Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e. V., Bund Deutsche Landschaftsarchitekten - Landesgruppe Niedersachsen und Bremen, BBN Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg, Tourismusverband Niedersachsen e. V., Landesverband Hannover im Bund deutscher Baumschulen e. V., Landesverband Weser-Ems im Bund deutscher Baumschulen e. V., Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen, Industrie.Zukunft.Deutschland e. V., Wasserverbandtag e. V., Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Niedersachsen e. V., Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V., Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Eisenbahn-Bundesamt, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landeskommando Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag, Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig, Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Verbandsbeteiligung dargestellt. Hierbei wird eingangs auf über den Regelungsgegenstand hinausgehende Anregungen eingegangen:

Die Bundeswehr bittet darum, durch eine neu aufzunehmende Regelung sicherzustellen, dass sowohl für das NWattNPG als auch für das NAGBNatSchG die Funktionssicherungsklausel des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG fortwirkt und hiervon nicht abgewichen wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anwendungsbereich des NWattNPG erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Im Bereich des Nationalparks sind keine Flächen vorhanden, die ausschließlich oder überwiegend der Verteidigung dienen. Bereits aus diesem Grunde ist für den Anwendungsbereich des NWattNPG kein Konflikt mit den Interessen der Bundeswehr ersichtlich. Zudem enthält weder das NWattNPG noch das NAGBNatSchG von der Funktionssicherungsklausel des § 4 BNatSchG abweichende Regelungen, sodass auch im Anwendungsbereich dieser Gesetze die Regelungen des § 4 BNatSchG uneingeschränkt Anwendung finden. Ein Anpassungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V. (AbL) betont die Bedeutsamkeit der Verringerung der Flächenversiegelung für die Landwirtschaft. Nach Ansicht der AbL sollte die Zielvereinbarung von drei Hektaren in 2030 nicht erst ab 2029 Handlungsmaßstab sein. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regelung des § 2 a NAGBNatSchG ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) neu in das NAGBNatSchG eingefügt worden und zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Regelung des § 2 a NAGBNatSchG ist als Teil der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ aufgenommen worden. Im Hinblick auf die Ermittlung eines Nachbesserungsbedarfes dieser im Zuge einer Vereinbarung getroffenen Rechtsvorschrift, bedarf es einer eingehenden Analyse der bisherigen Erfahrungen im Vollzug dieser Vorschrift. Daher sollte ein Anpassungsbedarf im Lichte eines Erfahrungsaustausches erfolgen und einem späteren Änderungsverfahren vorbehalten bleiben.

Das Landvolk Niedersachsen ist der Auffassung, dass eine Klarstellung der Regelungen zum Grünlandumbruch erforderlich sei, und schlägt eine Neufassung des § 2 a Abs. 2 S. 2 NAGBNatSchG wie folgt vor: „Nicht als Grünlandumbruch im Sinne des Satzes 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität des Grünlands oder zur Beseitigung der Grünlandnarbe zur unverzüglichen Neueinsaat als Grünland.“ Zudem fordert das Landvolk Niedersachsen, in § 2 a Abs. 2 NAGBNatSchG folgenden neuen Satz 3 aufzunehmen: „Ein Umbruch zur Nutzungsänderung oder Neueinsaat der Grünlandnarbe auf anderen Standorten als nach Satz 1 ist nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzusehen, soweit die in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen sowie die sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis eingehalten sind.“

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regelung des § 2 a NAGBNatSchG ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) neu in das NAGBNatSchG eingefügt worden und zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Regelung des § 2 a NAGBNatSchG ist als Teil der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ aufgenommen worden. Im Hinblick auf die Ermittlung eines etwaigen Nachbesserungsbedarfes dieser im Zuge einer Vereinbarung vorbereiteten Rechtsvorschrift bedarf es einer eingehenden Analyse der bisherigen Erfahrungen im Vollzug dieser Vorschrift. Daher sollte ein möglicher Anpassungsbedarf im Lichte eines Erfahrungsaustausches erfolgen und einem späteren Änderungsverfahren vorbehalten bleiben.

Die AG-KSV regt in Anbetracht der Flächenknappheit in Niedersachsen an, Regelungen zu Ökokonten und Flächenpools in Ausführung zu § 16 Abs. 2 BNatSchG zu erlassen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Eine ergänzende gesetzliche Regelung zu § 16 BNatSchG mit Einzelheiten zur Ausgestaltung von Flächenpools und Ökokonten erscheint entbehrlich, weil alles Notwendige über eine Arbeitshilfe und im Rahmen von Dienstbesprechungen vermittelt werden kann.

Der Waldbesitzerverband schlägt vor, die Vorschriften zu Kompensationsleistungen dahin gehend zu ergänzen, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung auf freiwilliger Basis einbezogen wird und produktionsintegrierte Kompensationen im Privatwald auf freiwilliger und ausreichend finanzierter Basis umgesetzt werden. Ökopunkte der öffentlichen Hand dürften nicht bevorzugt werden. Die Finanzierung des Vertragsnaturschutzes für den Privatwald müsse gesichert werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine gesetzliche Festlegung von Kompensationsleistungen erscheint nicht sachgerecht. Die gesetzliche Festlegung freiwilliger Leistungen erscheint nicht zielführend.

Ferner regt die AG-KSV an, eine Regelung aufzunehmen, die den Austausch von Düngedaten der Düngbehörde mit den unteren Naturschutzbehörden ermöglicht. Insoweit wird vorgeschlagen, eine Regelung entsprechend der Vorschrift des § 41 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung, die den Austausch von Düngedaten mit den Baubehörden regelt, einzuführen. Eine derartige Regelung sei für die Aufgabenerledigung der unteren Naturschutzbehörden erforderlich. Dieser Anregung wird gefolgt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 11 im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Des Weiteren regt die AG-KSV an, das behördliche Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand auf alle Flächen auszuweiten, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegen. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Vorkaufsrecht soll sich auf die naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen konzentrieren.

Die AG-KSV hält eine Änderung von § 42 Abs. 6 NAGBNatSchG dahin gehend für erforderlich, dass der Ausschluss von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand entfallen müsse. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Regelung wurde vor dem Hintergrund getroffen, „dass ein hoher Flächenanteil mit öffentlichen Mitteln erworben wurde und bei einer Weiternutzung bereits durch entsprechende Pachtpreisregelungen die wirtschaftlichen Belange der Flächennutzer berücksichtigt werden“ (Drs. 16/1902 S. 57).

Ferner bittet die AG-KSV zu prüfen, ob der in § 43 Abs. 2 Nummer 11 statuierte Anknüpfungspunkt für eine Ordnungswidrigkeit insoweit angepasst werden kann, dass bereits die unterlassene Anzeige der Beseitigung einer Wallhecke und nicht erst deren Beseitigung erfasst wird. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Anknüpfungspunkt für die Ordnungswidrigkeit ist der Eintritt eines Schadens durch eine bestimmte naturschädigende Handlung. Dieser Schaden tritt gerade erst mit der Beseitigung der Wallhecke und nicht bereits mit der unterlassenen Anzeige der beabsichtigten Beseitigung der Wallhecke ein.

Der Wasserverbandstag e. V. hat keine Bedenken zu den Änderungen des Gesetzentwurfes vorgebracht, sieht jedoch einen Änderungsbedarf des NAGBNatSchG hinsichtlich der wachsenden Herausforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes. Insoweit fordert er, eine umfängliche Freistellung für Deicherhaltungsmaßnahmen - insbesondere von den Vorgaben zum Biotopschutz - im NAGBNatSchG zu verankern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche pauschale Freistellung ohne Betrachtung der Auswirkungen der konkreten Maßnahmen würde dem besonderen Schutzbedürfnis eines gesetzlich geschützten Biotops widersprechen.

Zu der vorgesehenen Änderung des § 18 NAGBNatSchG sind folgende Anregungen eingegangen:

Die LWK hält die vorgesehene Ergänzung des § 18 NAGBNatSchG für missverständlich. Es wird befürchtet, dass die Regelung nicht zu mehr Rechtsklarheit beiträgt.

Auch das Landvolk Niedersachsen hält die vorgesehene Ergänzung des § 18 NAGBNatSchG für missverständlich und zudem unzureichend. Die vorgeschlagene Änderung erwecke den Eindruck, dass in Niedersachsen von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservate ebenfalls als „Biosphärenreservat“ ohne Einbeziehung des Landesgesetzgebers rechtlich verbindlich festgesetzt werden könnten. Das Landvolk Niedersachsen bittet um Streichung der geplanten Änderung bzw. bessere Klarstellung.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (Waldbesitzerverband) fordert ebenfalls die Streichung der Änderung zu § 18 NAGBNatSchG.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) spricht sich im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 22 Abs. 5 BNatSchG ebenfalls für eine Streichung der vorgesehenen Ergänzung zu § 18 NAGBNatSchG aus. Die Regelung enthalte keine positive Bestimmung der zu wählenden Rechtsform. Die hinsichtlich der Form der Unterschutzstellung ins Landesrecht verweisende Öffnungsklausel des § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG laufe insoweit ins Leere und begegne überdies verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 18 NAGBNatSchG sollte für die Verfahren zur Anerkennung von UNESCO-Biosphärenreservaten eine rechtliche Klarstellung in der Hinsicht erfolgen, dass trotz gleicher Begrifflichkeit „Biosphärenreservat“ die national nach § 25 BNatSchG gesicherten Biosphärenreservate und die von der UNESCO anerkannten UNESCO-Biosphärenreservate rechtlich getrennt zu behandeln sind und klargestellt werden, dass die Festsetzung bzw. Anerkennung nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erfolgt. Die Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung des § 18 NAGBNatSchG haben deutlich gemacht, dass diese Änderung zu Missverständnissen und Verunsicherung führt. Da mit der vorgesehenen Änderung keine Rechtsänderung bezweckt gewesen ist, sondern nur eine Klarstellung der geltenden Rechtslage beabsichtigt war, wird von der vorgesehenen Änderung Abstand genommen. Die vorgesehene Anfügung eines § 18 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu den weiteren Anregungen, die die Änderungen des Gesetzentwurfes betreffen, wird im Besonderen Teil zu der jeweiligen Regelung Stellung genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Aufgrund der Verbändebeteiligung ist eine Anpassung des Bohrverbotes vorgenommen worden. Erfasst werden nach dem angepassten Entwurf nunmehr Tiefbohrungen.

Die neue Nummer 6 des Absatzes 2 nimmt ein Verbot für Tiefbohrungen in der Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf. Eine Tiefbohrung im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ führt zu Erschütterungen und Lärmeinwirkungen in das geschützte Gebiet. Diese führen regelmäßig zu Lebensraumverlusten und erheblichen Beeinträchtigungen wertbestimmender Lebensraumtypen und -arten. Tiefbohrungen stören somit natürliche Entwicklungsprozesse und sind damit geeignet, das Wattenmeer als einzigartige Naturlandschaft zu gefährden. Tiefbohrungen in größerem Umfang sind zudem typischerweise mit der Errichtung von Vertikalstrukturen verbunden, die dem charakteristischen Landschaftsbild zuwiderlaufen. Die Regelung dient dazu, diese Störwirkungen, die den umfassenden Schutzzweck des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gefährden, zu verhindern. Vom Verbot sind vor allem Tiefbohrungen nach fossilen Brennstoffen erfasst. Bohrungen, für die bislang eine Befreiung vom Störungsverbot nach § 6 Abs. 1 NWattNPG erteilt werden konnte, bleiben auch künftig unverändert in dem gleichen Umfang wie bisher möglich, da in diesen begründeten Einzelfällen eine Befreiung vom Bohrverbot erteilt werden kann. Die Befreiung erfolgt nach Maßgabe von § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG, § 17 NWattNPG insbesondere aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art; in Betracht kommen z. B. Befreiungen für Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur auf den Inseln (Versorgung mit Strom, Trinkwasser etc.) oder für Forschungsvorhaben.

Durch den Verweis in § 12 Abs. 1 auf die Verbote des § 6 gelten die Verbote des neu eingefügten § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 auch für die Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) äußert Bedenken hinsichtlich der Einführung eines Bohrverbotes in den §§ 6 und 15 des NWattNPG. Es müsse sichergestellt sein, dass Bohrungen, die in erster Linie der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung dienen, möglich sind. Von Verboten des NWattNPG kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG, § 17 NWattNPG gewährt werden. Die Aufnahme des Bohrverbotes bewirkt somit nicht, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung unmöglich wird. Ein weitergehender Anpassungsbedarf ist aufgrund der Anregung des BDEW folglich nicht gegeben.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. (BVEG) wendet sich gegen die Einführung eines Bohrverbotes in den §§ 6 und 15 des NWattNPG. Eine Reduzierung der heimischen Gasproduktion sei unter Klimagesichtspunkten kontraproduktiv, da Erdgas für die Energiewende in der Übergangszeit zur Sicherstellung der Energieversorgung benötigt werde und fehlende Mengen aus heimischer Produktion aus großen Entfernungen mit schlechterer CO₂-Bilanz importiert werden müssten. Ferner wird angeführt, dass bereits nach bestehender Rechtslage Erdöl- oder Erdgas-Bohrungen im Wattenmeer grundsätzlich unzulässig seien, weil sie eine im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ verbotene Handlung gemäß §§ 6, 12 NWattNPG darstellten. Befreiungen von diesem Verbot seien gemäß § 17 NWattNPG i. V. m. § 34 BNatSchG nur unter den strengsten naturschutzrechtlichen Maßstäben denkbar, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Projekt sprächen und keine Alternativen gegeben seien. Für eine Ausweitung sei kein

sachlicher Grund gegeben. Ein exklusiv aufgeführtes Verbot von Bohrungen jeglicher Art im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ verbessere nicht den Schutz des Wattenmeeres. Beispiele wie die Erdölförderung Mittelplate in Schleswig-Holstein hätten gezeigt, dass die Förderung von Kohlenwasserstoffen unter den Bedingungen in Deutschland sicher und umweltverträglich durchgeführt werden könnten und davon keine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks ausgingen. Der BVEG ist der Auffassung, die Einfügung eines Bohrverbotes solle dazu führen, dass jedes Vorhaben dieser Art ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen der §§ 6, 12 NWattNPG unter den Verbotstatbestand falle. Es bleibe aber unklar und werde auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen der bisherige Mechanismus nicht mehr ausreiche. Schon deshalb sei eine nähere Begründung für die Ausweitung erforderlich gewesen. Des Weiteren würden die in der Gesetzesbegründung genannten Auswirkungen von Bohrungen auch bei anderen Eingriffen auftreten, die jedoch von diesem Verbot nicht erfasst seien. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung, für die es keine Rechtfertigung gäbe. Zudem weist die BVEG darauf hin, dass einigen ihrer Mitgliedsunternehmen im betroffenen Bereich Bergbauberechtigungen zustünden. Ein pauschales Bohrverbot, das in der Konsequenz diese Berechtigungen aushöhle, greife in die Ausübung dieser geschützten Eigentumsposition ein. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der BVEG nimmt an, dass auch nach bisheriger Rechtslage Erdgas- und Erdölbohrungen gemäß §§ 6, 12 NWattNPG verboten seien und nur unter den Voraussetzungen des § 17 NWattNPG i. V. m. § 34 BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden könne. Auch von dem im Gesetzentwurf enthaltenen Tiefbohrverbot gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 NWattNPG und § 15 Abs. 2 Nr. 5 NWattNPG kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung von § 17 NWattNPG i. V. m. § 34 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Eine weitergehende Beschwer im Genehmigungsverfahren ist somit durch die vorgesehene Neuregelung nicht gegeben. Der BVEG verkennt, dass eine bauliche Anlage im Nationalpark durch die Einwirkung auf die Erdoberfläche und aufgrund ihrer Barrierewirkung zu Beeinträchtigungen des geschützten Gebietes führen kann. Die Annahme, eine Ölplattform wie die Mittelplate in Schleswig-Holstein führe zu keinerlei Beeinträchtigung des Gebiets, geht daher fehl. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, jede denkbare beeinträchtigende Handlung zu regeln. Insofern geht der Vorwurf fehl, auch andere Tätigkeiten, die zu ähnlichen Beeinträchtigungen führten, seien explizit zu regeln. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Bergbauberechtigungen ist nicht gegeben. Das Tiefbohrverbot hindert nicht die von einer bestehenden Bergbauberechtigung abgedeckte Umsetzung eines Vorhabens.

Die Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. (UVN) befürchten, dass durch die Aufnahme des Bohrverbotes in den §§ 6, 15 NWattNPG Genehmigungsverfahren angrenzender Landwirtschafts- und Industriebetriebe deutlich erschwert würden. Dies zu vermeiden, sei jedoch Ziel aller Parteien der Kooperationsvereinbarung zur Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservates Niedersächsisches Wattenmeer. Hier bedürfe es einer gesetzlichen Klarstellung. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Mit Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 373) ist durch die Änderung des § 1 NWattNPG die geforderte Klarstellung bereits umgesetzt worden. Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 NWattNPG ist Entwicklungszone auch das von der UNESCO anerkannte, außerhalb des Nationalparks liegende Gebiet der Kommunen, die ihren Willen zur Zugehörigkeit zur Entwicklungszone erklärt haben. § 1 Abs. 4 S. 5 NWattNPG stellt klar, dass für die Flächen des UNESCO-Biosphärenreservates, die außerhalb des Nationalparks liegen, die Bestimmungen des NWattNPG mit Ausnahme des § 24 Abs. 4 keine Anwendung finden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) begrüßt die Aufnahme des Bohrverbotes. Zur Klarstellung sei in der Begründung auszuführen, dass damit auch Horizontalbohrungen unterhalb des Nationalparks verboten sind. Diese Anregung wird nicht aufgenommen. Das Bohrverbot ist bereits durch die gesetzliche Regelung hinreichend bestimmt.

Der NABU Niedersachsen (NABU) sowie der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) begrüßen die Aufnahme des Bohrverbotes.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) trägt im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 22 Abs. 5 BNatSchG vor, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hinsichtlich des Sedimentmanagements für die Unterhaltung der Fahrrinnen/Fahrwasser von der Einführung des Bohrverbotes betroffen sei. Eine Betroffenheit werde hinsichtlich folgender Aufgaben gesehen: 1. Unterhaltung der Fahrrinnen/Fahrwasser, 2. Sedimentdotierung für die Förderung des Aufwachsens der Watten im Hinblick auf den beschleunigten Meeresspiegelanstieg, die als Küstenschutzmaßnahme durch das Land Niedersachsen genehmigt werden

müsse, und 3. Bohren für das Setzen von Pricken. Das BMVI gehe jedoch davon aus, dass die WSV im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 16 S. 1 Nr. 1 Buchst. h NWattNPG von den Verboten des Gesetzes freigestellt sei. Davon ausgehend bestünden keine Bedenken gegen die Änderungen des NWattNPG. Bei den unter den Nummern 1 und 3 benannten Tätigkeiten wird davon ausgegangen, dass diese unter die Freistellung des § 16 S. 1 Nr. 1 Buchst. h NWattNPG fallen. Von den unter Nummer 2 benannten Tätigkeiten kann hingegen nicht davon ausgegangen werden, dass diese als gesetzliche Aufgabe der WSV unter die Freistellung fallen. Sofern insoweit Tiefbohrungen erforderlich würden, wäre dies im Rahmen eines Zulassungs- oder Befreiungsverfahrens abzuarbeiten, soweit nicht eine Genehmigung als Küstenschutzmaßnahme diese Entscheidung mit beinhaltet. Das BMVI regt in diesem Zusammenhang an, eine Ergänzung dahin gehend aufzunehmen, dass öffentliche Auftraggeber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verbot von Bohrungen gemäß § 16 NWattNPG freigestellt werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Eine pauschale Freistellung für Tätigkeiten der öffentlichen Auftraggeber könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonders sensiblen Gebietes des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ führen und erscheint nicht sachgerecht. Für eine derart weitreichende Freistellung wird auch kein Bedürfnis gesehen, weil Vorhaben der öffentlichen Auftraggeber bereits nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig Verboten des NWattNPG unterfielen und einer Befreiung bedurften. Dies stellt ein bewährtes Verfahren dar, um im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherstellen zu können, dass durch die geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen des Nationalparks weitestgehend vermieden werden. Ferner regt das BMVI an, die Bezeichnung der WSV in § 16 S. 1 Nr. 1 Buchst. h NWattNPG in „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ zu ändern. Diese Anregung wird aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die Aufnahme der Ruhezonen I/51 und I/52 in § 9 Abs. 2 Satz 1 stellt eine systematische Klarstellung in Bezug auf die Ausübung der Fischerei dar. Als zulässige Nutzung ist diese - systematisch inkonsistent und anders als für die übrigen Bereiche - bisher in Anlage 1 zum NWattNPG mitgenannt. Mit der Änderung wird zudem verdeutlicht, dass auch in den Ruhezonen I/51 und I/52 Muschelfischerei lediglich in Bezug auf Miesmuscheln mit Beifang der Pazifischen Auster gestattet ist und sich nicht auf die Herzmuschel bezieht. Der berufsmäßige Fisch- sowie der Krebsfang bleiben gemäß § 9 Abs. 1 zulässig.

Der BUND und der NABU sehen in der Änderung des § 9 NWattNPG eine Erweiterung des Gebietes der erlaubten Miesmuschelfischerei und lehnen daher diese Änderung ab. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nennung der Ruhezonen I/51 und I/52 in § 9 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG erweitert die Möglichkeit der Muschelbefischung nicht. In Anlage 1 zu den Ruhezonen I/51 und I/52 ist in der derzeit geltenden Fassung des NWattNPG allgemein die Fischerei zugelassen, was mit Blick auf §§ 16, 17 NFischG und die Regelungen der NKüFischO das Befischen auch von Muscheln erfasst. Daher dient die Änderung allein der systematischen Anpassung. Eine Änderung in der Sache wird nicht vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 15):

Der neue Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nimmt das Verbot für Tiefbohrungen in der Erholungszone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf. Damit wird gewährleistet, dass diese Verbote in allen Zonen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gelten. Im Übrigen wird auf die ergänzenden Ausführungen zur gleichlautenden Regelung in § 6 (siehe Erläuterung zu Nummer 2) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 16):

Die Anpassung dient der Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 6 (§ 22):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 24):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8 (Anlage 1):

Zu a):

Die Anlage 1 beschreibt den besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone und gibt hierzu in der zweiten Spalte u. a. ihre räumliche Ausdehnung an.

Für das Gebiet „Hohes Riff“ (Ruhezone I/11) wird die östliche Begrenzung des Gebietes textlich durch eine Pfahlreihe festgelegt. Diese Pfahlreihe findet sich auch vor Ort im Bereich dieser Ruhezone. Allerdings markiert sie nicht die Begrenzung des Gebietes, sondern markiert einen Abstand zu den tatsächlichen Liegeplätzen der Seehunde und orientiert sich dabei lediglich in einem Teilbereich am Verlauf der Ruhezone I/11. Die tatsächliche Begrenzung der Ruhezone I/11 ist koordinatenscharf auf Blatt 6 der Anlage 3 i. V. m. den entsprechenden Koordinaten der Anlage 4 dargestellt. Die insoweit unzutreffende textliche Festlegung ist daher zu streichen.

Zu b) und c):

Die Anpassung in der Anlage 1 vollzieht die Änderungen zu Nummer 3 nach, indem hier die Ausübung der Fischerei herausgenommen wird, da diese nunmehr systematisch korrekt über § 9 Abs. 2 Satz 1 geregelt wird.

Der BUND ist der Auffassung, dass die in der Anlage 1 zum NWattNPG erfolgte Streichung der Worte „der Fischerei, einschließlich“ zu einer deutlichen Einschränkung der Berufsfischerei führe. Diese Einschätzung ist unzutreffend. Dies ist mit der Änderung nicht beabsichtigt und so auch nicht im Gesetzentwurf geregelt.

Zu Nummer 9 (Anlage 5):

Zu a):

Der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ wurde im Zuge der aktuellen Biotopkartierung innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ festgestellt und ist daher zu ergänzen.

Der BUND begrüßt die Aufnahme der Mageren Flachland-Mähwiese als weiteren FFH-Lebensraum in der Anlage 5 des NWattNPG. Der BUND weist darauf hin, dass die Landesregierung ihrer Verantwortung zum Erhalt der geschützten Lebensraumtypen jedoch nur nachkomme, wenn entsprechende Managementpläne für die jeweiligen Lebensraumtypen erstellt würden. Der NABU führt insoweit aus, dass eine Darstellung der zukünftigen Entwicklung und Förderung in der Begründung wünschenswert gewesen wäre. Diesen Anforderungen ist das Land Niedersachsen durch die Anfang 2022 erfolgte Veröffentlichung durch die Fachbehörde für Naturschutz nachgekommen. Die konkreten FFH-Managementplanungen sind im Internet gebietsbezogen unter natura2000.niedersachsen.de abrufbar.

Zu b):

Die Schmale Windschnecke (*Vertigo angustior*) ist in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt, für deren Arten die Flächen des Nationalparks im Sinne von § 2 Abs. 3 NWattNPG in besonderer Weise zum Schutz dienen. Die Art wurde im Zuge der aktuellen Biotopkartierung auf den Inseln Borkum, Juist und Langeoog festgestellt und ist daher zu ergänzen.

Zu c) und d):

Die Anlage 5 bezieht sich mit ihrem Gliederungspunkt III. („Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet“) in ihrer aktuellen Fassung auf die zwischenzeitlich aufgehobene Fassung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Deren Kurzbezeichnung wird in den Nummern 1 und 2 zu III. durch die Änderung in die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ aktualisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Mit der Änderung wird die Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz geändert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die bisherige Bezeichnung „Ausführungsgesetz“ legt nahe, dass das NAGBNatSchG lediglich nähere Bestimmungen und Konkretisierungen zu den bundesrechtlich getroffenen Regelungen sowie landesspezifische Vorschriften zu Verfahren und Verwaltungsorganisation enthält. Damit sind die Inhalte des NAGBNatSchG aber nur unzureichend beschrieben. Niedersachsen hat - wie die anderen Länder auch - von der Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eigenständige Regelungen getroffen, die sich nicht bloß in einem vom Bund gesetzten und auszufüllenden Rahmen bewegen. Um die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Landes im Rahmen der Abweichungskompetenz zu berücksichtigen und dem Gestaltungsanspruch des Landesgesetzgebers stärker Ausdruck zu verleihen, soll die Änderung der Gesetzesbezeichnung erfolgen. Mit der geänderten Gesetzesbezeichnung wird ein Weg beschritten, der von der Mehrheit der Länder schon eingeschlagen worden ist. Lediglich die Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern verwenden die Bezeichnung „Ausführungsgesetz“.

Die AG-KSV, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) und das Landvolk Niedersachsen begrüßen die Umbenennung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Niedersächsisches Naturschutzgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Die Regelung ergänzt § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NAGBNatSchG um weitere im Kompensationsverzeichnis zu erfassende Maßnahmen und Flächen sowie um entsprechende Übermittlungspflichten.

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind in dem Kompensationsverzeichnis die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Ergänzend hierzu regelt § 7 Abs. 2 in Satz 1 die Erfassung weiterer, dort genannter kompensatorischer Maßnahmen und der davon betroffenen Flächen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Um diesen Zweck weitgehend als bisher erreichen zu können und damit der in der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ vom 25.05.2020 eingegangenen Vereinbarung (s. dort Maßnahmenpaket Nr. 7) gebührend Rechnung zu tragen, sollen auch die genannten kompensatorischen Maßnahmen und davon betroffenen Flächen erfasst werden.

Die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuches umfassen auch Ersatzmaßnahmen (vgl. § 200 a BauGB). Ein anderer Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 1 a Satz 1 BauGB („Ausgleichs-Bebauungsplan“). Da die in den Bebauungsplänen („Eingriffs-Bebauungsplänen“) zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen bereits durch die obligatorische Bekanntmachung der Bebauungspläne sowie durch ihre Zugänglichmachung über ein zentrales Internetportal des Landes (vgl. § 10 a Abs. 2 BauGB; Link zum Internetportal: <https://uvp.niedersachsen.de/portal>) ausreichend transparent sind, ist deren zusätzliche Aufnahme in ein Kompensationskataster entbehrlich. Zu den Maßnahmen auf den „von der Gemeinde bereit gestellten Flächen“ gehören auch die im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen durchgeführten Maßnahmen wie z. B. bevorratete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Dritter, die als Ausgleich anerkannt werden (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG).

Der neue Satz 2 begründet die dazu notwendigen Übermittlungspflichten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 11 BNatSchG bereits ermächtigt, Näheres durch Verordnung zu regeln. Dies kann im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit der Vorschriften durch Ergänzung der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42) erfolgen. Eine weitere Verordnungsermächtigung bzw. eine Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich.

Die LWK, das Landvolk Niedersachsen, der NABU sowie der NHB begrüßen die Änderung des § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG, mit der die Ergänzung des Kompensationsverzeichnisses um Maßnahmen i. S. d. § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgt.

Zu den geplanten Änderungen in § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG weist die AG-KSV darauf hin, dass die das Verzeichnis führende Naturschutzbehörde für die Durchsetzung und den Vollzug dieser Kompensationsmaßnahmen nicht zuständig ist. Zudem wird seitens der AG-KSV bestritten, dass der entstehende Mehraufwand für die angestrebte Erweiterung des Verzeichnisses durch die im Zuge der gesetzlichen Umsetzung des Niedersächsischen Weges erfolgte Zuweisung von 4,9 Millionen Euro jährlich abgegolten sei. Der Betrag reiche nicht aus, um den zum Vollzug des Niedersächsischen Weges bei den Naturschutzbehörden entstehenden Mehraufwand auszugleichen. Der Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für die Durchsetzung und den Vollzug der Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ ist auch Übereinkunft darüber erzielt worden, dass alle zur Umsetzung von den Kommunen zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben mit der Zuweisung von 4,9 Millionen Euro jährlich als abgegolten anzusehen sind. Ein Anpassungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Mit der Neuregelung wird die Bezeichnung des Bodenschatzes von „Moor“ auf „Torf“ angepasst. Dies entspricht der in anderen Landesnaturschutzgesetzen verwandten Formulierung und dem üblichen Sprachgebrauch für diese Rohstoffart. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Ergänzung des Absatzes 3 a in § 10 resultiert. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 sieht in Verbindung mit dem neu eingefügten Absatz 3 a vor, eine Bodenabbaugenehmigung zur Gewinnung des Rohstoffes Torf nur unter der Voraussetzung klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen zu erteilen.

In den letzten Jahren hat sich das Wissen um mögliche nachteilige Folgen einer Klimaveränderung auf der Erde durch eine Vielzahl von Untersuchungen stetig erweitert. Das Land Niedersachsen hat daher dem Klimaschutz Verfassungsrang eingeräumt. Gemäß Artikel 6 c der Niedersächsischen Verfassung schützt das Land in Verantwortung für künftige Generationen das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.

Mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 hat Niedersachsen die Weichen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen gestellt und diese als Niedersächsisches Klimaschutzziel festgelegt. Hierzu gehört auch der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten (§ 3 Nr. 4 NKlimaG). § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht ebenfalls vor, dass das Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen ist. Dazu können z. B. Renaturierungen von als Kohlenstoffsenke wirkenden Mooren gerechnet werden.

Intakte Moore leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Erhalt der Moore verhindert die Freisetzung des im Boden gebundenen Kohlenstoffs. In genutzten Mooren kann durch Anhebung der Wasserstände (Teilvernässung oder vollständige [Wieder-]Vernässung im Weiteren auch Renaturierung) und als Folge die Anpassung der bisherigen Bewirtschaftung zur Minderung der Treibhausgasemissionen beigetragen werden. Die Moore in Deutschland sind für Nutzungszwecke überwiegend entwässert worden. Es ist davon auszugehen, dass rund 90 % der Moorböden in Deutschland entwässert sind. Der Großteil dieser Flächen wird zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Das Vorkommen von Moorböden konzentriert sich in Deutschland auf das Norddeutsche Tiefland sowie das Alpenvorland. In Niedersachsen liegen ca. 70 % der Hochmoorböden und ca. 18 % der Niedermoorböden Deutschlands. Insoweit trägt Niedersachsen eine besondere Verantwortung zum Schutz der Moorböden in Deutschland.

Eine industrielle Abtorfung führt zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe. Mit der Einführung einer klimaschutzbezogenen Kompensation wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Klimaschutz und den Nutzungsinteressen der Eigentümer und Torfabbaubetreiber herbeigeführt.

Art und Umfang der klimaschutzbezogenen Kompensation entsprechen der Regelung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 des Landes-Raumordnungsprogramms vom 26.09.2017 (LROP 2017). Diese galt bisher nur für bestimmte Gebiete und wird nun für Torfabbaugenehmigungen generell verbindlich vorgeschrieben. Bestehende Genehmigungen genießen Bestandsschutz.

Der BUND sieht die Einführung einer klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung kritisch. Der BUND fordert daher den Ausstieg aus dem Torfabbau, um diese wichtigen Kohlenstoffsenken wieder zu vernässen und ihre ökologische Funktion wiederherzustellen. Neue Abbaugenehmigungen dürfen nicht mehr erteilt und bereits laufende Abbaugenehmigungen nicht verlängert werden. Auch die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz sehe vor, dass sich der Bund und die Länder dafür einsetzen, keine neuen Anträge zum Torfabbau zu genehmigen. Zudem seien die vorgesehenen Zuschläge nach Absatz 3 a zu niedrig bemessen, eine Inanspruchnahme von naturnahen, ungenutzten, zu trockenen Moorflächen sollte gänzlich unterbleiben. Ferner wird folgende Ergänzung des § 10 Abs. 3 a vorgeschlagen: „Die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen können nicht auf einen multifunktionalen Ausgleich angerechnet werden.“ Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die geplanten Änderungen stellen einen ersten Schritt zur Verbesserung des Moorbodenschutzes dar. Die vorgesehenen Aufschläge orientieren sich an den im Verfahren der Aufstellung des LROP gefundenen Rahmen. Eine weitergehende Anpassung der Regelungen zum Torfabbau ist mit dieser Novelle nicht vorgesehen.

Der NABU begrüßt die Änderungen zu den Abbaugenehmigungen insgesamt.

Der NHB begrüßt die Aufnahme von klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen.

Die AbL sieht die Landwirtschaft mit der Perspektive „Moor muss nass“ massiven wirtschaftlichen Einschränkungen gegenüber. Wenn die Moore als Kohlenstoffsenken großflächig wiederbelebt werden sollen und auf die Landwirtschaft massive Regulierungen zukämen, könne nur gefordert werden, den Torfabbau zu stoppen.

Das Landvolk Niedersachsen hält die Änderungen der §§ 9 und 10 NAGBNatSchG insoweit für unzulässig, als über die Anforderungen an eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hinausgehend eine weitergehende Kompensation gefordert werde. Hierfür fehle es an einer Rechtsgrundlage. Zwar seien die geforderten Zuschläge an Kompensationsleistungen bei sachgerechter Umsetzung geeignet, die Treibhausgasemissionen von anderen, nicht abgebauten entwässerten Moorböden zu reduzieren, die THG-Emissionen aus der Verwendung des abgebauten Torfes gingen aber weit darüber hinaus und fielen zudem nicht unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Nach Auffassung des Landvolks Niedersachsen sei mit der Renaturierung der Abbauflächen die Anforderung an eine Kompensation nach dem BNatSchG erfüllt. Das Landvolk Niedersachsen betont, dass der Einsatz von Ersatzstoffen die einzig sinnvolle Möglichkeit darstelle, die THG-Emissionen der Torfverwendung zu vermeiden. Erst wenn diese Möglichkeit bestünde, sollten keine weiteren Torfabbaugenehmigungen mehr erteilt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Landvolk Niedersachsen verkennt, dass es sich bei dieser Regelung nicht um eine Regelung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt. Vielmehr werden mit der Einfügung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung in § 10 Abs. 1 S. 2 NAGBNatSchG neue Anforderungen an die Torfabbaugenehmigung festgelegt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist grundsätzlich daneben zu berücksichtigen.

Die LWK weist zu den Änderungen der §§ 9 und 10 NAGBNatSchG darauf hin, dass mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20.10.2021 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart worden sei, keine neuen Anträge zum Torfabbau zu genehmigen, wobei bereits erteilte Genehmigungen hiervon unberührt blieben. Vor diesem Hintergrund geht die LWK davon aus, dass die geplanten Änderungen der §§ 9 und 10 NAGBNatSchG nur auf wenige Genehmigungsverfahren Auswirkungen haben werden. Die LWK weist darauf hin, dass bei Wiedervernässungsmaßnahmen die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewirtschaf-

terinnen und Bewirtschafter angrenzender Flurstücke zu beachten seien. Kompensationsflächen sollten nach Möglichkeit landesweit gebündelt werden, um größere wiedervernässte Einheiten zu schaffen und dadurch mögliche Konflikte mit benachbarten Flächenbewirtschafterinnen und Flächenbewirtschaftern zu minimieren. Die LWK regt an, in Bezug auf die Nutzung der wiedervernässten Moorböden die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu prüfen.

Der Industrieverband Garten e. V. (IVG) führt in seiner Stellungnahme aus, dass seine Verbandsmitglieder in den letzten Jahren bei neu geplanten Abbauvorhaben in den Antragsunterlagen bereits eine klimabezogene Kompensation aufgenommen hätten. Dies gehe zurück auf ein zwischen dem IVG und dem Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) vereinbartes Konzept zur Torfminderung (NABU-IVG-Konzept). Daher werde die in § 10 Abs. 1 und Abs. 3 a NAGBNatSchG vorgesehene gesetzliche Verpflichtung einer klimaschutzbezogenen Kompensation beim Torfabbau für folgerichtig gehalten. Dies führe zu einer Gleichbehandlung aller Neugenehmigungen in der Zukunft.

Die AG-KSV regt an, die angestrebten Änderungen zum Torfabbau zum Anlass zu nehmen, den ausgelaufenen Runderlass „Abbau von Bodenschätzen“ (RdErl. des MU v. 03.01.2011, Nds. MBl. S. 41) zu erneuern. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Vorschlag im Anschluss an dieses Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Ferner bittet die AG-KSV, gesetzlich abzusichern, dass die aktuell für das im Landkreis Nienburg befindliche Lichtenmoor gefundene Lösung durch die angestrebten Änderungen zum Torfabbau nicht unterlaufen wird. Die Verbandsbeteiligung hat am Beispiel der Stellungnahme der AG-KSV gezeigt, dass im Einzelfall aufgrund der besonderen Gegebenheiten vor Ort eine differenzierte Bewertung erforderlich sein kann. Daher wird ergänzend in § 10 Abs. 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der für Abbauvorhaben, die Voraussetzung für die Durchführung eines Klimaschutzprojektes sind, eine Minderung der klimaschutzbezogenen Kompensation in das Ermessen der Naturschutzbehörde stellt. Als Klimaschutzprojekte in diesem Sinne werden insbesondere solche Projekte erfasst, die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Renaturierung von Abbauflächen gegebenenfalls unter Einbeziehung angrenzender Flächen und unter Beteiligung der von den Maßnahmen Betroffenen vorsehen.

In der Neuregelung des Absatzes 3 a Satz 3 ist nach der Verbandsbeteiligung eine Ergänzung zur Klarstellung der Regelung aufgenommen worden. Damit soll zum einen klargestellt werden, dass sich die Formulierung „je angefangenem Hektar“ auf die Abbaufläche und zum anderen die in den Nummern 1 bis 4 genannten Nutzungsarten sich auf die vorhandene Flächennutzung der Kompensationsfläche beziehen.

Mit dem Verweis in Absatz 3 a Satz 4 wird festgelegt, dass die dort genannten Regelungen auf die klimaschutzbezogene Kompensationsleistung entsprechend anzuwenden sind.

Die Regelung des Absatzes 3 a Satz 5 stellt sicher, dass Anordnungen der Naturschutzbehörde zum Abbau von Restflächen nach § 12 NAGBNatSchG nicht zusätzlich mit einer klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung beschwert werden.

Die Neuregelung in Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Genehmigung mit einer zeitlichen Befristung versehen werden kann. Die Dauer von Rohstoffabbauern erstreckt sich oftmals über mehrere Jahrzehnte. Die Befristung einer Genehmigung ermöglicht es der Behörde, im Falle einer Verlängerung der Zulassung oder einer Neuzulassung gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Genehmigung - z. B. aufgrund sich seit dem Zeitpunkt der Ursprungsgenehmigung geänderter Umweltbedingungen - vorzunehmen. Abweichend davon sieht die Neuregelung in Absatz 5 Satz 2 vor, dass die Genehmigung über den Bodenschatz Torf stets zu befristen ist. Hiermit wird der besonderen Bedeutung der Moore für den Klimaschutz Rechnung getragen und gewährleistet, dass zukünftig erforderliche Anpassungen auch im Hinblick auf bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen der Entscheidung über eine Fristverlängerung möglich sind.

Absatz 5 Satz 3 sieht die Möglichkeit der Verlängerung der Befristung vor, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung vorliegen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass eine Verlängerung der Befristung nur erfolgen kann, wenn die Einhaltung der gegebenenfalls zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Befristung des Bodenschatzes Torf kann daher grundsätzlich nur mit einer klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung erteilt werden.

Der Industrieverband Garten e. V. (IVG) fordert die Streichung des § 10 Abs. 5 Satz 3 NAGBNatSchG aus dem Gesetzentwurf. Jedenfalls müsse gewährleistet werden, dass eine Klimakompensation bei Verlängerungen bestehender Genehmigungen nicht gefordert wird. Mindestens müsse es eine Übergangsregelung von drei Jahren geben, da es nicht möglich sei, innerhalb kurzer Zeit die entsprechende Planung und Umsetzung für umfassende Genehmigungsverfahren und für eine Klimakompensation zu realisieren. Zur Begründung führt der IVG an, dass ein kompletter Verzicht auf Torf nicht möglich sei, da andere Ausgangsstoffe in der benötigten Menge und Qualität nicht zur Verfügung stünden und spezielle Einsatzbereiche mangels verlässlicher Alternativen nicht ohne den Einsatz von Torf auskämen. Zudem fehle es an einer ausreichenden Versorgung mit alternativen Ausgangsstoffen. Hier sei zunächst zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Versorgung mit den erforderlichen Ersatzstoffen zu gewährleisten.

Auch die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN) fordert eine Übergangsfrist von mehreren Jahren für die Verlängerung von Torfabbaugenehmigungen. Die IHKN führt in ihrer Stellungnahme aus, dass insbesondere bei Verlängerungen von Genehmigungen zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen zu erheblichen Verzögerungen bei der Torfgewinnung führten. Es sei fraglich, ob die Flächenverfügbarkeit entsprechender Kompensationsflächen so kurzfristig gegeben sei. Eine derart kurzfristige Umsetzung sei für die Torfabbauunternehmen nicht möglich. Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen sei daher eine Übergangsfrist von mehreren Jahren erforderlich. Die IHKN befürchtet anderenfalls eine Abwanderung der Torfgewinnung ins Ausland mit negativen Auswirkungen für das Klima aufgrund geringerer Umweltstandards und längerer Transportwege.

Der Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e. V. (BdB) hält es für erforderlich, dass die Möglichkeit der unbefristeten Erteilung einer Torfabbaugenehmigung sowie die Verlängerung einer Genehmigung über den Abbau des Bodenschatzes Torf erhalten bleiben.

Der Waldbesitzerverband fordert, die vorgesehenen Regelungen zur Befristung in § 10 Abs. 5 NAGBNatSchG zu streichen und überdies die Genehmigungspflicht von Abbaugenehmigungen nur für Flächen größer als 100 m² vorzusehen und hierzu die Regelung des § 8 NAGBNatSchG anzupassen.

Eine Anpassung des § 8 NAGBNatSchG zur Erhöhung der Flächengröße von 30 m² auf 100 m² kann nicht erfolgen. Dieser Vorschlag ist mit dem Ziel des Gesetzes, die Naturschutzbelange zu stärken, nicht vereinbar. An der Verpflichtung der klimaschutzbezogenen Kompensation für Verlängerungsanträge wird grundsätzlich festgehalten. Im Falle einer befristet erteilten Torfabbaugenehmigung kann das Vertrauen des Antragstellers nicht weitergehen als die Wirkungsdauer des Verwaltungsaktes. Für die Zeit nach Ablauf der Befristung stellt sich die Rechtslage formal nicht anders dar als für einen Antragsteller, der einen Antrag auf Neugenehmigung stellt. Ein weitergehender Bestands- oder Vertrauensschutz besteht nicht. Gleichwohl hat sich im Rahmen der Verbändebeteiligung gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf der geplanten Regelung besteht. Bei einem Verlängerungsantrag ist zu berücksichtigen, dass bereits eine in naturschutzfachlicher Hinsicht vorbelastete Fläche nur zeitlich verlängert im bisher genehmigten Umfang genutzt werden soll. Daher erscheint es angemessen, die anzuordnenden klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen im Ausmaß auf die Größe der Abbaufäche zu beschränken. Darüber hinaus soll eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Durch Klimaprojekte der betroffenen Akteure vor Ort kann unter Einbeziehung der Torfabbauunternehmen im Einzelfall ein guter Kompromiss für mehr Klimaschutz unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gefunden werden. Derartige Klimaprojekte entsprechen der gesetzlichen Intention für mehr Klimaschutz durch Moorbodenschutz und sollen weiterhin ermöglicht werden. Daher ist in § 10 Abs. 1 S. 3 NAGBNatSchG nunmehr eine Regelung eingefügt worden, die es der Naturschutzbehörde im Einzelfall ermöglichen soll, ganz oder teilweise von einer klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung abzusehen. Daneben bleibt die Möglichkeit der Anordnung zum Torfabbau nach § 12 NAGBNatSchG, die keine klimaschutzbezogene Kompensation erfordert. Das Erfordernis einer Übergangsregelung wird darüber hinaus nicht gesehen. Bereits nach dem geltenden Recht musste auch die Verlängerung einer bestehenden Genehmigung die Anforderungen der §§ 8 ff. NAGBNatSchG einhalten. Somit konnte auch bislang eine Verlängerung der Genehmigung nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem

öffentlichen Recht vereinbar ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist für die Genehmigungsbehörde der Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Genehmigung. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers, dass sich die Rechtslage in der Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung der Behörde nicht ändern wird, ist nicht ersichtlich.

Durch die Anfügung des Satzes 6 in § 10 Abs. 5 wird die Möglichkeit der Verlängerung der Frist zum Erlöschen einer Genehmigung über den Abbau des Bodenschatzes Torf gestrichen. Die Regelung bezieht sich auf die Fälle, in denen nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Abbaugenehmigung begonnen oder der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. Im Falle des Fristablaufes nach § 10 Abs. 5 S. 2 bedarf es somit eines neuen Antrages auf Erteilung einer Abbaugenehmigung.

Zu Nummer 6 (Fünfter Abschnitt):

Diese Änderung dient zusammen mit der Änderung zu Nummer 7 der Korrektur eines redaktionellen Fehlers bei Einfügung des § 13 a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451). Mit der Änderung wird die Vorschrift des § 13 a vom vierten in den fünften Abschnitt überführt.

Zu Nummer 7 (Fünfter Abschnitt):

Diese Änderung dient zusammen mit der Änderung zu Nummer 6 der Korrektur eines redaktionellen Fehlers bei Einfügung des § 13 a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451). Mit der Änderung wird die Vorschrift des § 13 a vom vierten in den fünften Abschnitt überführt.

Zu Nummer 8 (§ 14):

Die Neuregelung in § 14 Abs. 6 Satz 2 ermöglicht der zuständigen Behörde die Durchführung eines Änderungsverfahrens im vereinfachten Verfahren, wenn lediglich redaktionelle Berichtigungen vorgenommen werden sollen. Rein redaktionelle Berichtigungen liegen vor, wenn keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden und der materielle Gehalt und Anwendungsbereich der Norm unangetastet bleibt. Die Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 ist auch anwendbar, wenn sich nach Erlass der Verordnung oder Satzung durch diese in Bezug genommene Rechtsnormen ändern, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Die Neuregelung in § 14 Abs. 6 Satz 3 stellt sicher, dass redaktionelle Änderungen allein durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt werden können und es keiner erneuten Beschlussfassung bedarf. Für die Veröffentlichung der geänderten Verordnung oder Satzung gelten mangels spezialgesetzlicher Regelung die allgemeinen Regelungen des § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Durch diese Neuregelung soll eine Entlastung der zuständigen Behörden erreicht werden.

Die AG-KSV begrüßt die Änderung zu § 14 Abs. 6 NAGBNatSchG. Sie hält jedoch eine Ergänzung der Regelung dahin gehend für geboten, dass redaktionelle Änderungen ohne zwingende Mitwirkung der Vertretung oder des Hauptausschusses durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen werden können. Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein neuer Satz 3 angefügt, der klarstellt, dass eine erneute Beschlussfassung in den Fällen des § 14 Abs. 6 S. 2 NAGBNatSchG nicht erforderlich ist und die Zuständigkeit für diese Änderungen den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zuweist.

Zu Nummer 9 (§ 25 a):

Die redaktionelle Änderung in § 25 a dient der einheitlichen Schreibweise innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 30):

Die Regelung des § 30 Nr. 1 normiert eine Ausnahme zu der grundsätzlichen Anzeigepflicht für Tiergehege gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Diese Ausnahme wird durch die Neuregelung insoweit beschränkt, als nunmehr auch Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten, anzuzeigen sind, soweit in dem Tiergehege invasive Arten gehalten werden. Die Änderung erfolgt, um die bestehenden Vorgaben auf europäischer Ebene effektiver als bisher durchsetzen zu können.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Abl. L 317 S. 35 vom 04.11.2014) ist u. a. die Haltung von in der Unionsliste aufgeführten Arten grundsätzlich verboten.

Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ermöglicht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Haltung invasiver Arten. So können Halter von sogenannten Heimtieren, die sich bereits vor Listungsdatum in Haltung befunden haben, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die Tiere unter Verschluss gehalten und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Fortpflanzung und ein Entkommen der Tiere zu unterbinden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist den zuständigen Behörden nur möglich, wenn insoweit auch eine Meldepflicht für die Halter besteht.

Ferner sind gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 für die gelisteten, weit verbreiteten Arten Managementmaßnahmen festgelegt worden. Im Rahmen dieser Managementmaßnahmen ist es z. B. bei dem Waschbären und der Buchstaben-Schmuckschildkröte möglich, Exemplare dieser Arten auch an private Halter weiterzugeben und in einem Tiergehege langfristig unterzubringen. Auch in diesen Fällen wird die Kontrolle durch eine Anzeigepflicht erleichtert.

Zu Nummer 11 (§ 32):

Die Aufnahme des neuen Absatzes 3 a in § 32 NAGBNatSchG dient der Gewährleistung des Dünge- datenaustausches zwischen der Düngebehörde und den Naturschutzbehörden. Die Naturschutzbehörden haben u. a. die Aufgabe, Verbote oder Ausbringungsbeschränkungen auf Flächen im Bereich ausgewiesener Schutzgebiete und gesetzlich geschützter Biotope zu kontrollieren. Hierfür benötigen sie Informationen über die erfolgte Ausbringung von Gülle, Festmist, Klärschlamm, Kompost etc. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bei der Düngebehörde vorliegen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfordern für die Anforderung und Übermittlung von personenbezogenen Kontaktdaten eine fachrechtliche Ermächtigung, die mit Aufnahme des Absatzes 3 a in § 32 NAGBNatSchG nunmehr geschaffen wird.

Zu Nummer 12 (§ 42):

Die redaktionelle Änderung in § 42 dient der einheitlichen Schreibweise innerhalb des Gesetzes.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtaltau“:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes:

In der derzeitigen Anlage zu § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) ist keine Gebühr für die Erteilung einer elektronischen Auskunft ab einem bestimmten Bearbeitungsaufwand vorgesehen. Während für eine schriftliche Auskunft eine Gebühr vorgesehen ist, soweit der Arbeitsaufwand mindestens eine halbe Stunde beträgt, fehlt es an einer entsprechenden Regelung für elektronische Auskünfte. Die vorgeschlagene Änderung passt die Gebührensätze an das sich allgemein wandelnde Kommunikationsverhalten an.

Zudem dient sie der Gleichbehandlung der Antragstellenden. Grundsätzlich können Antragstellende durch ihre Anfrage steuern, in welcher Form die Auskunft erfolgt (vgl. § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz [UIG] i. V. m. § 3 S. 2 NUIG). In der Folge werden allerdings durch die bisherige Regelung weniger technik-affine Antragstellende, die eine schriftliche Auskunft erhalten möchten, mit Kosten belegt, während für diejenigen, die eine elektronische Auskunft erhalten, keine Gebühr anfällt. Erkenntnisgewinn der Antragstellenden einerseits und Verwaltungsaufwand andererseits sind indes im

Wesentlichen bei beiden Auskunftformen identisch. Der Unterschied zwischen schriftlicher und elektronischer Auskunft liegt allein in einem etwas höheren Ausfertigungsaufwand für die schriftliche Auskunft. Für mündlich erteilte Auskünfte wird keine Gebühr erhoben.

Zu Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 8 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung:

Zu Nummer 1 (§ 74):

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 80):

In § 80 Abs. 1 erfolgt bei den Nummern 7 und 8 eine Korrektur der Verweise aufgrund der Änderungen in § 52 Abs. 2 NBauO durch das Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732), deren Änderung aufgrund eines redaktionellen Versehens unterblieben ist.

Zu Artikel 9 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der Bezeichnung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Artikel 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 10 - Neubekanntmachung:

Die Neubekanntmachung ist erforderlich, weil die Änderungen zu Artikel 2 Nrn. 6 und 7 Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes haben.

Zu Artikel 11 - Inkrafttreten:

Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.